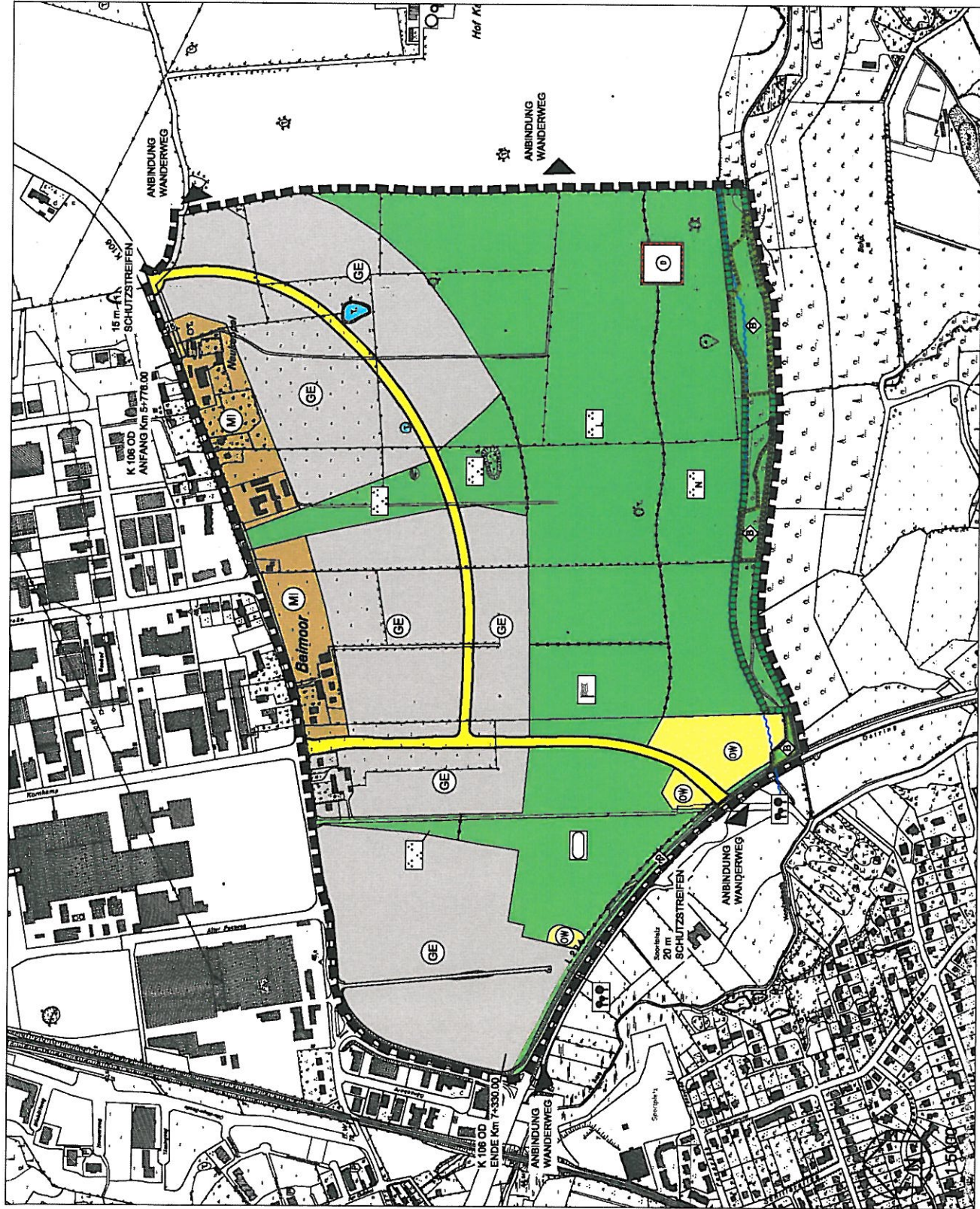


30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT AHRENSBURG FÜR DAS GEBIET BEIMOOR-SÜD, SÜDLICH DES BEIMOORWEGS BIS ZUR GRENZE DES BESTEHENDEN "GEWERBEGEBIET - NORD", SÜDLICH BEGRENZT DURCH DIE AUE UND DEN OSTRING



Es gilt der Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990. (Bundesgesetzblatt)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 ff. BauNVO

- Mischgebiete § 8 BauNVO
- Gewerbegebiete § 9 BauNVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Oberflächenentwässerung

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Zweckbestimmung:
Parkanlage
Sportplatz
Festplatz
Randeingrünung
Bereich für Natur nahe Entwicklung und für R
Bereich für landschaftsbezogene Freizeit und

Verkehrsflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwir den Hochwasserschutz und die Regelung des

Wasserflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur E Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, N Regelungen für die Stadterhaltung und für der

Umgrenzung von Gesamteinheiten, die dem D hier: Umräumhof
§ 5 Abs. 4 und 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 30. Änderung des Flächennutzungspla Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 1 Abs. 4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB

Gewässer- und Erholungszustreifen -50 n § 11 LNeStG

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 15 ff. LNeStG

Biolog § 15a LNeStG

Grenze OD - Ortsdurchfahrt Anfang bzw. Ende Schutzzone: Verbot von Hochbauten jeder Art Aufbühnungen und Abgrabungen größeren